# Gemeinde Landensberg Landkreis Günzburg



### Satzung vom 27.04.2023

## zur Änderung

der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) der Gemeinde Landensberg vom 20.07.2011 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 20.01.2015, 03.12.2015 zuletzt geändert am 11.04.2019.

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetztes erlässt die Gemeinde Landensberg folgende Änderungssatzung:

§ 1

## Änderung des § 6

§ 6 enthält folgende Fassung

### Beitragssatz

1. Der Beitrag beträgt

a) pro m² Grundstücksfläche
 b) pro m² Geschossfläche
 0,93 €
 4,76 €.

2. Bei einem Grundstück, für das der Aufwand für den Grundstücksanschluss im Sinn von § 3 WAS in vollem Umfang getragen worden ist, beträgt der abgestufte Beitrag in den Fällen der Nacherhebung für zusätzliche Grundstücks- bzw. Geschossflächen

a) pro m² Grundstücksfläche 0,76 € b) pro m² Geschossfläche 3,89 €.

3. In den Nacherhebungsfällen einer nachträglichen Bebauung beträgt der zusätzliche Beitrag

a) pro m² Grundstücksfläche 0,17 € b) pro m² Geschossfläche 0,87 €

### § 9 a enthält folgende Fassung

#### Grundgebühr

- 1. Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q 3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- 2. Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss (Q3)

bis 4,0 m³/h  $\in$  85,00 bis 10,0 m³/h  $\in$  130,00 bis 16,0 m³/h  $\in$  175,00

Werden Wasserzähler mit Nenndurchfluss (QN) verwendet, entsprechen die in Satz 1 genannten Werte für Wasserzähler mit Dauerdurchfluss (Q3) folgenden bisher nach Nenndurchfluss (QN) ermittelten Werten:

Q N 2,5 m³/h entspricht Q 3 4,0 m³/h Q N 6,0 m³/h entspricht Q 3 10,0 m³/h Q N 10,0 m³/h entspricht Q 3 16,0 m³/h

§ 3

#### § 10 Abs. 1 enthält folgende Fassung

#### Verbrauchsgebühr

1. Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt 2,72 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 4

## § 10 Abs. 3 enthält folgende Fassung

#### Verbrauchsgebühr

3. Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 2,72 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

# Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Landensberg, den 27.04.2023

Friedrich Grasberger Zweiter Bürgermeister

#### Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde am 27.04.2023 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Haldenwang, Rathaus der Gemeinde Haldenwang, Hauptstraße 28, 89356 Haldenwang, Zimmer Nr. 16, niedergelegt und kann dort während der allgemeinen Geschäftszeiten eingesehen werden. Darauf wurde mit öffentlicher Bekanntmachung vom 03.05.2023 durch Anschlag an den Amtstafeln hingewiesen.

Land hsberg, 03.05.2023

Friedrich Grasberger Zweiter Bürgermeister

## Beglaubigungsvermerk

Die wortgetreue Übereinstimmung dieser Abschrift mit der bei den gemeindlichen Akten befindlichen Urschrift der Satzung wird hiermit bestätigt.

Landensberg, 03.05.2023

Friedrich Grasberger Zweiter Bürgermeister

- 1 Original
- 1 Original
  3 Ausfertigungen mit Beglaubigungs- und Bekanntmachungsvermerk
  1 Ausfertigung Beitragssachbearbeitung
  1 Ausfertigung Gebührensachbearbeitung
  1 Ausfertigung Hr. Rupprecht
  1 Ausfertigung LRA
  1 Ausfertigung Gemeinde